

TOP	Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Wasserversorgungsbaubeiträge; Erneuerung Wasserleitung Straße "Am Wingertsberg"
------------	--

Verfasser: Matthias Steffens Bearbeiter: Matthias Steffens Fachbereich: Fachbereich 4.2	
Datum: 30.12.2021	Aktenzeichen: 5 815-61
Telefon-Nr.: 02651/8009-42	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	27.01.2022	Entscheidung
Ortsgemeinderat	öffentlich	27.01.2022	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat fasst auf Empfehlung des Werkausschusses folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde Kottenheim erhebt auf der Grundlage der Entgeltsatzung vom 06.03.2015 in der Fassung der I. Änderung vom 23.10.2015 Vorausleistungen auf die einmaligen Beiträge für die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen in der Straße „Am Wingertsberg“ nach § 7 der Entgeltsatzung.

Beitragssatz

Für die Vorausleistungserhebung findet der gültige Beitragssatz von 2,0799 €/qm **gewichtete Grundstücksfläche** zzgl. gesetzlicher MwSt. von 7 % = **2,2255 €/qm** Anwendung.

Fälligkeiten:

Die Vorausleistungen werden nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 24.06.2010 in einer Rate erhoben, die **3 Monate nach Zustellung der Bescheide** fällig werden.

Abschluss von Ablöseverträgen:

Die Ortsgemeinde Kottenheim bietet **allen** Beitragspflichtigen anstelle eines Vorausleistungs- / Beitragsbescheides als Verwaltungsakt nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V. mit § 8 der Entgeltsatzung Wasserversorgung den Abschluss eines Ablösevertrages über den einmaligen Erneuerungsbeitrag an.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Kottenheim hat aufgrund von ständigen **Rohrbrüchen und Alter** vieler Leitungen (über 50 Jahre) sowie hohen Wasserverlusten zur Optimierung des Ortsnetzes am 30.09.2014 beschlossen, einen Prioritätenplan zur Erneuerung von Leitungen aufzustellen, um die notwendigen Auswechslungen als auch hydraulischen Vergrößerungen vorzunehmen und dies im Einklang mit Straßenausbaumaßnahmen umzusetzen.

Da die Fortführung des beschlossenen Prioritätenplanes zur kontinuierlichen **Erneuerung des veralteten Ortsnetzes** modifiziert aber zeitlich nicht mehr konkret fixiert wurde, sind die an sich vorgesehenen Maßnahmen auf die Jahre nach 2025 detailliert im Investitionsplan/Investitionsprogramm 2021 bis 2025 veranschlagt.

2022 steht der Ausbau der Straße „Am Wingertsberg“ und gleichzeitig gemäß Veranschlagung im neuen Wirtschaftsplan I/2022 für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ auch die Erneuerung der Wasserleitung aus dem Jahre 1965 an.

Die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stellt nach der geltenden Entgeltsatzung der Ortsgemeinde vom 06.03.2015 in der Fassung der I. Änderung vom 23.10.2015 eine beitragspflichtige Maßnahme dar.

II. Beitragsrechtliche Bewertung

Nach dieser aktuellen Entgeltsatzung Wasserversorgung erhebt die Ortsgemeinde einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erste Herstellung und den **Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung)**.

Dabei sind sowohl die Aufwendungen für die Straßenleitungen als auch die Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum beitragsfähig (Ortsnetz).

Für die Ermittlung des Beitragssatzes wurde ein Gemeindeanteil von 50 % festgelegt.

Beitragspflichtig sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 3 der Entgeltsatzung alle Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Nach § 4 der Satzung werden die Beitragssätze für die Wasserversorgung als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen ermittelt und als Ermittlungsgebiet alle Grundstücke und Betriebe, für die die Ortsgemeinde die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird, herangezogen.

Maßstab für die Verteilung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse nach § 5 Abs. 2, wobei je Vollgeschoss 20 % Zuschlag vergeben werden, für die ersten zwei Vollgeschosse einheitlich 40 %.

Nach der am 16.12.2009 beschlossenen Neukalkulation wird dieser Veranlagung ein Beitragsdurchschnittssatz von **2,0799 € netto** zzgl. 7 % MwSt. = **2,2255 €/qm** brutto zugrunde gelegt.

In der Rückrechnung auf den **tatsächlichen qm Katasterfläche** beträgt die Beitragsbelastung **3,1157 €**.

III. Erhebung von Vorausleistungen

Nach § 7 Abs. 1 der Entgeltsatzung kann die Ortsgemeinde **ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festsetzen**. Die Vorausleistungen können dabei in mehrere Raten aufgeteilt werden.

Für die Fälligkeit von einmaligen Beiträgen trifft § 10 der Entgeltsatzung lediglich für den einmaligen Beitrag die Feststellung, dass diese drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen sind.

Bei Vorausleistungen erfolgt eine Festsetzung im Vorausleistungsbescheid, d. h., der Ortsgemeinderat ist in seiner Entscheidung zur Festlegung der Einzelfälligkeiten frei.

Bei der Erneuerung der Wasserleitungen in den Vorjahren hat der Ortsgemeinderat beschlossen, die Vorausleistungen in einer Rate zu erheben, die **3 Monate** nach Zustellung der Bescheide fällig wird.

Die konkrete Fälligkeit wird dann jeweils durch die Verwaltung entsprechend der Aufnahme der Bauarbeiten, bzw. des Erlasses der Vorausleistungsbescheide festgesetzt.

Nachrichtlich: -Finanzierungssituation

„Am Wingertsberg“

Nach der Beitragsermittlung sind Netto- Einnahmen in Höhe von
zu erwarten:

21.120,00 EUR

Baukosten lt. Kostenschätzung

66.000,00 EUR

Unterdeckung

44.880,00 EUR

(bedeutet im Regelfall:

Finanzierungsaufwand aus Eigenmitteln (z.B. erwirtschafteter Abschreibung) und/oder Kreditaufnahme mit Zinsen als Folgekosten in der lfd. Entgeltskalkulation

Abschluss von Ablöseverträgen:

Neben dieser Geltendmachung von einmaligen Beiträgen durch Verwaltungsakt besteht über die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz und § 8 der Entgeltsatzung Wasserversorgung die Möglichkeit, anstelle eines solchen Verwaltungsaktes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, den so genannten Ablösevertrag, abzuschließen.

Der Abschluss eines Ablösevertrages ist freiwillig, da er wie jeder Vertrag zwei gleichlautender Willenserklärungen bedarf, d.h. Grundstückseigentümer/in einerseits und Ortsgemeinde andererseits

Eine Verpflichtung für den Grundstückseigentümer, Ablöseverträge mit der Ortsgemeinde abzuschließen, besteht nicht.

Die Ortsgemeinde Kottenheim bietet auch den Beitragspflichtigen in der Straße „Am Wingertsberg“ den **freiwilligen Abschluss eines Ablösevertrages auf der Grundlage des § 8 der aktuellen Entgeltsatzung an.**

Auf das beigelegt Merkblatt zur rechtlichen Natur des Ablösevertrages wird hingewiesen.

Der Werkausschuss wird um Beratung und Beschlussempfehlung an den Ortsgemeinderat gebeten.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☐ Erfolgsplan 20	☒ Vermögensplan 2022	☐ Nein	☒ Ja, mit 22.000,00 €	Buchungsstelle: 212

Anlagen:

m e r k b l a t t ablöseverträge (Wasser) Am Wingertsberg docx